

**Sozialdemokratische  
Partei  
Deutschland**

**Satzung  
des Ortsvereins Nortorf**

Der Ortsverein Nortorf der SPD hat am 8. März 2001, zuletzt geändert am 30. Mai 2013, auf Mitgliederversammlungen die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Ortsverein Nortorf umfasst das Gebiet der Stadt Nortorf, der Stützpunkte sowie der Einzelmitglieder im Bereich Nortorf-Land

**§ 2  
Stützpunkte**

- (1) In Gemeinden, in denen kein Ortsverein besteht, können die Mitglieder einen Stützpunkt gründen. Ihm gehören alle Mitglieder an, die in der entsprechenden Gemeinde wohnen.
- (2) Mindestens alle 2 Jahre, rechtzeitig vor jeder Kommunalwahl, findet eine Stützpunktversammlung statt. Die Mitglieder des Stützpunktes wählen für die Dauer von 2 Jahren eine Stützpunktleiterin oder einen Stützpunktleiter und eine stellvertretende Stützpunktleiterin oder einen stellvertretenden Stützpunktleiter. Für die Wahl gelten die Vorschriften über Einzelwahlen des SPD-Kreisverbandes und der Wahlordnung des Bundesverbandes entsprechend.
- (3) Die Stützpunktleiterin oder Stützpunktleiter gehören dem Ortsvereinsvorstand mit beratender Stimme an. Sie oder er kann sich durch die stellvertretende Stützpunktleiterin/den stellvertretenden Stützpunktleiter vertreten lassen.
- (4) Rechtzeitig vor jeder Kommunalwahl ruft die Stützpunktleiterin oder der Stützpunktleiter eine Stützpunktversammlung ein, auf der über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern einer eigenen SPD-Liste entschieden wird. Bei der Aufstellung der Kandidaturen sind die jeweiligen Wahlgesetze und Wahlordnungen zu beachten. Entscheidet sich die Stützpunktversammlung gegen die Aufstellung einer eigenen SPD-Liste, so können die Mitglieder des Stützpunktes für andere Wählergemeinschaften kandidieren.
- (5) Die Mitglieder des Stützpunktes sind Mitglieder des Ortsvereins mit allen Rechten und Pflichten.
- (6) Der Stützpunkt führt keine eigene Kasse. Für Aktivitäten innerhalb des Stützpunktes erhält er vom Ortsverein eine angemessene finanzielle Unterstützung.

### **§ 3 Versammlungen**

- (1) Der Ortsverein Nortorf führt Mitgliederversammlungen und andere Parteiversammlungen durch. Eine Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- (2) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
  - a) Entgegennahme der Berichte:
    - des Ortsvereinsvorstandes
    - der Revisorinnen/Revisoren
    - des Fraktionsvorstandes
    - eventuell weiterer Funktionsträger/Innen
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahlen:
    - des Ortsvereinsvorstandes
    - der Revisorinnen/Revisoren
    - der Delegierten zu Kreisparteitagen
- (3) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung oder anderer Mitgliederversammlungen gehören:
  - a) die Diskussion grundsätzlicher und aktueller politischer Fragen
  - b) die Verabschiedung des Wahlprogrammes
  - c) Wahlen
    - der Kandidatinnen/Kandidaten für die Stadtverordnetenversammlung
    - der Vertreterinnen/Vertreter im Kreisparteiausschuss
    - Ergänzungswahlen
  - d) Wahlen bzw. Vorschläge
    - von Kandidatinnen/Kandidaten für den Kreistag
    - von Kandidatinnen/Kandidaten für Delegiertenversammlungen
  - e) Beschlussfassung der Anträge
- (4) Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern 10 Tage vorher bekannt zu geben. Die Einladung zur Tagesordnung ist außerdem in dem parteieigenen Bekanntmachungskasten in der Nortorfer Innenstadt auszuhängen.

### **§ 4 Ortsvereinsvorstand**

- (1) Der Ortsvereinsvorstand wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Vorsitzende/r
  - c) Kassenführer/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) 3-7 Beisitzer/innen

- (2) Ist keine Vertreterin/kein Vertreter der Jungsozialisten Mitglied des Ortsvereinsvorstandes, kann eine Vertreterin/ein Vertreter der Jungsozialisten, die/der Mitglied in der SPD sein muss, an den Veranstaltungen teilnehmen. Entsprechendes gilt für alle Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Bundes-, Landtags- und Kreistagsabgeordnete, Bürgermeister/innen, Bürgervorsteher/innen, Hauptausschussmitglieder und Stadtverordnete, die SPD-Mitglieder sind, können, soweit sie nicht bereits Vorstandsmitglieder sind, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 5 Revisorinnen/Revisoren**

- (1) Zur Prüfung der Kasse beim Ortsvereinsvorstand wählt die Jahreshauptversammlung eine aus 2 Mitgliedern bestehende Revisorenkommission. Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Revisorenkommission hat die Kassengeschäfte einmal jährlich zu prüfen.
- (3) Beanstandungen sind dem Ortsvereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Ein Gesamtbericht der Revisorenkommission über die Kassenführung des Ortsvorstandes ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen und bildet die Grundlage für die Entlastung des Ortsvereinsvorstandes

## **§ 6 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes**

- (1) Der Vorstand des Ortsvereins leitet den Ortsverein und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich. Die Parteimitglieder können Tagesordnungspunkte beim Vorstand einbringen und an der Beratung aller Tagesordnungspunkte teilnehmen, soweit keine Beschränkung gemäß § 6 Abs. 3 besteht.
- (3) Der Vorstand kann die Parteiöffentlichkeit von seiner Sitzung ganz oder teilweise ausschließen.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden 10 Tage vorher im Bekanntmachungskasten angekündigt. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Ein Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist in geeigneter Weise zu vermerken.

## **§ 7 Wahlen und Beschlussfassung**

- (1) In Funktionen und Mandaten des Ortsvereins müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein.
- (2)
  - a) Bei Listenwahlen werden Frauen und Männer auf einem Stimmzettel, aber in getrennten Listen gewählt. Gewählt sind in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen je 40 Prozent der jeweiligen Liste gegebenenfalls unter Anrechnung der bereits in Einzelwahl in das gleiche Gremium gewählten Frauen und Männer
  - b) Unter den verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten sind, unabhängig vom Geschlecht, diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

- (3) Auf Antrag muss vor jeder Wahl eine Personaldebatte zugelassen werden.
- (4) Im Übrigen gelten für alle Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sowie die Revisorinnen/Revisoren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Revisorinnen/Revisoren ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen müssen auf der vorläufigen Tagesordnung erscheinen.

### **Verweisung und Inkrafttreten**

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten das Organisationsstatut der SPD, die Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein und die Satzung des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

Die Satzung tritt am 8. März 2001 in Kraft, zuletzt geändert am 30. Mai 2013.